8.6.3 Flugsicherungsausrüstung für VFR-Flüge

§ 4 FSAV Je nach Art des beabsichtigten VFR-Fluges folgende Flugsicherungsausrüstungen vorgeschrieben:

Art des **VFR** - Fluges			UKW-Sprechfunkgerät	VOR	ADF	Transponder
Tag	**nicht** außerhalb der Umgebung eines Startflugplatzes mit Flugverkehrskontrollstelle					
	außerhalb der Umgebung eines Startflugplatzes mit Flugverkehrskontrollstelle					
Nacht	**nicht** außerhalb der Umgebung eines Startflugplatzes mit Flugverkehrskontrollstelle					
	außerhalb der Umgebung eines Startflugplatzes mit Flugverkehrskontrollstelle	im kontrollierten Luftraum	●	●		●
		im unkontrollierten Luftraum		❍		
Immer	Flug über Wolkendecken					
	Flug im Luftraum C (CVFR)			●		
	oberhalb 5000 ft MSL oder oberhalb 3500 ft GND, wobei der höhere Wert maßgebend ist					

● = vorgeschrieben

❍ = entweder VOR oder ADF

Anmerkung:

- Das UKW-Sende-/Empfangsgerät muss den Frequenzbereich von 117,975 bis 137,000 MHz abdecken.
- Der Transponder muss in den Modi A/C mit 4096 Antwortcodes arbeiten können. Ab 1. Januar 2005 müssen Transponder zusätzlich mit Modus S arbeiten können (vgl. FN 8.2.4).

8.6.4 Ergänzungsausrüstung

§ 19-22 LuftBO Je nach Art des beabsichtigten Fluges sind folgende Ergänzungsausrüstungen vorgeschrieben:

	Sitz pro Person	Anschnallgurt pro Sitz	Sicherungseinrichtung für Gegenstände	Bordapotheke	Notaxt	Feuerlöscher	Vierteiliger Anschnallgurt pro Sitz	Schwimmwesten, wenn Land im Gleitflug nicht erreichbar	Sauerstoffanlage	Eisverhütungsanlage	Instrumentenbeleuchtung und Handlampe
Personenbeförderung	✓	✓	✓								
Frachtbeförderung			✓								
Gewerblicher Flug				✓	✓	✓					
Kunstflug							✓				
Flug über Wasser								✓			
12000 bis 13000 ft (länger als 30')									✓		
ab 13000 ft									✓		
Flug unter Vereisungsbedingungen										✓	
Nachtflug											✓